OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603238/5/SCH/KA

Datum:
Linz, 8. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau E-M U, vertreten durch Herrn RA Dr. W W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.7.2019, VerkR96-27010-2018 Has/Bru, wegen einer Übertretung des KFG 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 18.12.2019,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 100 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz Land hat mit Straferkenntnis vom 17.7.2019, VerkR96-27010-2018 Has/Bru, über Frau E-M U wegen einer Übertretung des KFG 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisse heißt es:

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem ein sogenannter "Radar- oder Laserblocker" der Marke Genevo Assist II angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Tatort: Gemeinde Seewalchen am Attersee, Autobahn Freiland, Richtung: RiFa Salzburg, A 1 bei km x, Anhaltung Autobahnabfahrt St. Georgen im Attergau.
Tatzeit: 17.08.2018, 17:03 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F.
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
2000,00	16 Tage	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2200,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 18.12.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt worden, an welcher der Rechtsvertreter der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben. Die Bf ist aus beruflichen Gründen nicht zur Verhandlung erschienen.

3. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die zeugenschaftliche Befragung des Meldungslegers im Rahmen der Beschwerdeverhandlung. Der Zeuge gab an, eine Messung der Fahrgeschwindigkeit des verfahrensgegenständlichen KFZ mittels eines Lasergerätes versucht zu haben. Dabei entstanden drei Fehlmessungen, erst der vierte Versuch war erfolgreich. Aus diesem Grund wurde eine Nachfahrt durchgeführt und kam es schließlich zu einer Anhaltung. Dabei fragte der Meldungsleger die Lenkerin, ob sich im Fahrzeug ein Gerät befinde, das Geschwindigkeitsmessungen verhindern könne. Diese Frage wurde bejaht. Die Beamten entdeckten dann die bei Laserblockern üblichen Bestandteile, nämlich die Sensoren im Kühlerbereich, die Steuereinheit und das GPS-Modul.

Nachdem die Lenkerin die beiden Sensoren von der Verbindung getrennt hatte, ist ihr die Weiterfahr gestattet worden.

Festzuhalten ist, dass, wie schon bei der Amtshandlung seitens der Bf angegeben, sich im Fahrzeug tatsächlich ein Laserblocker befand. Nachdem seitens des Meldungslegers vier Messversuche erforderlich waren, um ein Ergebnis zu erzielen, ist auch die Annahme nicht lebensfremd, dass das Gerät auch eingeschaltet war, worauf es nach der Diktion des § 98a Abs. 1 KFG 1967 aber ohnehin nicht ankommt.

Auch kommt es – entgegen der offenkundigen Ansicht des Rechtsvertreters der Bf – nicht darauf an, welche Worte seitens der Bf bei der Amtshandlung gewählt wurden, als sie nach dem Vorhandensein eines entsprechenden messungsverhindernden Gerätes befragt wurde. Auf jeden Fall muss ihr bewusst gewesen sein, dass ein Gerät im Fahrzeug verbaut war, ansonsten sie ja nicht diese Tatsache eingestanden hätte. Auch im Verwaltungsstrafverfahren wurde dieser Umstand nie bestritten.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass der Kollege des Meldungslegers, welcher ein Telefonat der Bf im Zuge der Amtshandlung zum Teil mithören konnte, ihm hievon berichtete, wonach die Bf den Ausdruck „jetzt haben sie es gefunden“ oder einen ähnlichen verwendete. Eine solche Äußerung braucht wohl nicht mehr kommentiert zu werden.

Grundsätzlich gilt überdies, dass einem Fahrzeuglenker im Rahmen seiner Überprüfungspflicht gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 zugemutet werden muss, dass ihm zumindest das im Fahrzeug verbaute Steuerungselement des Radar- oder Laserblockers auffällt (VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0076).

4. Zur Strafbemessung:

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Verbotes gemäß § 98a Abs. 1 KFG 1967 dem Umstand Rechnung getragen, dass vermehrt Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, in Kraftfahrzeugen eingebaut wurden bzw werden. Dabei geht es den handelnden Personen, bewusst darum, Geschwindigkeitsmessungen so zu stören, dass kein taugliches Messergebnis zustande kommt. Das Gerät gibt dem Fahrzeuglenker dann ein entsprechendes Signal, worauf dieser in die Lage versetzt wird, die Geschwindigkeit zu vermindern. Im Fall einer weiteren Messung gibt es dann ein taugliches Ergebnis, sodass beim messenden Beamten der Eindruck erzeugt werden soll, die vorerst verhinderte Messung wäre auf einen Bedienfehler zurückzuführen. Nun ist es aber eine unabdingbare Notwendigkeit, dass die zuständigen Polizeiorgane immer wieder Geschwindigkeitsmessungen durchführen, um general- und spezialpräventiv die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten zu kontrollieren und allenfalls Übertretungen zu ahnden. Geschwindigkeitsüberschreitungen sind bekanntermaßen die häufigsten Ursachen für Verkehrsunfälle bzw sind zumindest die Unfallfolgen beträchtlicher als bei Einhaltung der jeweils erlaubten Geschwindigkeiten. Der Einbau solcher Geräte kann daher nicht als „Kavaliersdelikt“ angesehen und mit bloß geringfügigen Strafen geahndet werden.

Andererseits hat die Strafbemessung im Einzelfall anhand der Kriterien des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 VStG zu erfolgen und muss daher die Vorgangsweise von Strafbehörden, stets eine einheitliche Strafe in der Höhe von 2.000 Euro zu verhängen, einzelfallbezogen hinterfragt und allenfalls die Strafe reduziert werden. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall, wo die Bf, von einer Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 abgesehen, laut Vormerkungsauszug der belangten Behörde noch nie nachteilig in Erscheinung getreten ist. Es wird daher als vertretbar und geboten angesehen, die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage herabzusetzen. Den von der belangten Behörde im Schätzungsweg angenommenen persönlichen Verhältnissen, insbesondere dem monatlichen Einkommen von ca. 1.500 Euro, wurde auch Beschwerdeverfahren nicht entgegen getreten, sodass hievon ausgegangen werden kann. In diesem Sinne ist der Bf die Bezahlung der verhängten Geldstrafe ohne Einschränkung ihrer Lebensführung zumutbar.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 VwGVG jene über den Kostenbeitrag zum Behördenverfahren in § 64 Abs. 2 VStG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön